übt worden ist; diese Verbrechen haben nur 4—10 Jahr Zuchthausstrafe zu erwarten. Hier ist auch Gewalt verübt worden, und es ist hier nicht bloß der Einzelne, sondern das ganze Land in Gefahr gewesen. Desgleichen gehören unter die gleiche Kategorie die Abtreibung der Leibesfrucht wider den Willen der Mutter, und endlich die Diebstähle mit dem Gebrauch von Waffen. Für alle diese bestehn nach dem Gesetzentwurfe und dem Deputations-Gutachten die Strafen bis zu 10 Jahr Zuchthaus. Hier bei dem Raub ist das Führen der Waffen nicht erforderlich, bei dem gewaltsamen Diebstahl dagegen ist Gebrauch der Waffen zum Begriff gehörig. Dagegen ist allerdings bei dem Diebstahl, eben weil er kein Raub ist, das minimum der Strafe geringer. Mir scheint aber der Dieb, welcher mit Waffen versehen ist, fast eben so strafbar zu sein, als der Räuber, der die Waffen nicht ergreift.

Domherr D. Günther: Ich habe den Hartzschen Antrag unterstützt, um dadurch meinerseits, und soviel von dem Einzelnen geschehen kann, dazu beizutragen, daß er zu einer nähern Diskussion kommen möge. Indessen beitreten könnte ich dem Amendement nur dann, wenn der Antragsteller sich die Abänderung gefallen lassen wollte, daß statt 8—15 Jahre nur 5—15 Jahre gesetzt würde. Dagegen nämlich will ich Nichts einwenden, daß auch bei dem Mangel erschwerender Umstände das höchste Strafmaß höher als auf 10 Jahr bestimmt werde; wohl möchte ich aber wünschen, daß dem Richter das Befugniß vorbehalten würde, in den geeigneten Fällen eine geringere Strafe als 8 Jahr Zuchthaus zu erkennen. Es scheint mir um so nothwendiger, da der Artikel 156. in einer engen Verbindung mit Art. 155. steht. In Art. 156. wird nämlich dem Richter nachgelassen, statt Zuchthaus ersten, Zuchthaus zweiten Grades, doch aber gewiß nur in denselben Abstufungen zuerkennen, wie in der §. 155. angegeben ist. Nun giebt es allerdings Fälle des Raubes, wo mehr als 5 Jahr Zuchthausstrafe wohl zu hart sein dürfte. Ja es sind mir bisweilen in den Akten Fälle vorgekommen, wo es zweifelhaft würde, ob nicht 5 Jahr Zuchthausstrafe zu viel wäre. So z. B. erinnere ich mich eines Falles, der in dem Collegio, dem ich angehöre, zur Entscheidung kam, und den man für Raub achten zu müssen glaubte, und auch darnach erkannte. Da bestand das Verbrechen darinnen, daß eine Mannsperson aus einem Busche vorgesprungen war und ein Frauenzimmer mit dem Zurufe: „Das Geld her!" angehalten hatte, ohne ihr das Geringste zu thun. Das Frauenzimmer befürchtete jedoch Mißhandlungen, und fand sich daher bewogen, jenem Menschen ihr ganzes Geld zu geben. Ich muß das für Raub erkennen, obgleich wirkliche Gewalt nicht angewendet worden ist. Allein ich muß doch auch bemerken, daß eine solche Art und Weise der Aneignung des fremden Eigenthums mit 5 Jahr Zuchthausstrafe 2. Grades genügend bestraft zu sein scheint. Es würde aber der Richter bei Anwendung des 156. Artikels nicht auf 5 Jahr Zuchthausstrafe 2. Grades herabgehn können, wenn das Hartzsche Amendement beim 155. Artikel angenommen würde. Es geht daher meine Meinung dahin, daß anstatt 8—15 Jahr Zuchthausstrafe 1. Grades gesetzt werde: 5 bis 15 Jahr u. s. w.

Secr. Hartz: Ich befinde mich außer Stand, den Antrag des geehrten Domherrn D. Günther zu dem meinigen zu machen, würde jedoch, wenn mein Amendement verworfen werden sollte, allerdings wünschen, daß mindestens das seinige angenommen würde, welches einem Theile des meinigen entspricht.

Der Präsident richtet nun die Frage an die Kammer: Ob sie das Sous-Amendement des Domherrn D. Günther zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich stimme nicht für das Amendement eben aus den bereits entwickelten Gründen, weil ich 15 Jahr Zuchthausstrafe für dieses Verbrechen zu hoch halte. Dagegen scheint mir der Antragsteller im Irrthum zu sein, wenn er meint, daß im 156. Art. 5 Jahre Zuchthausstrafe das Minimum wäre. Nach dem Gutachten der Deputation soll nach dem 156. Art. die Strafe bis auf 10 Jahre Zuchthaus herabgehen können; die Fälle also, die der geehrte Sprecher im Sinne hat, sind im 156. Art. alle genügend berücksichtigt zu finden.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium muß sich gegen den Antrag des geehrten Secretair Hartz erklären und zwar aus dem Grunde, welchen der hochgestellte Referent bereits bemerklich gemacht hat; insbesondere muß ich mich gegen die Erhöhung des Minimum der Strafe erklären, daß statt 5 Jahr 8 Jahr Zuchthausstrafe gesetzt werde. Es ist zwar im 156. Art. nachgelassen, daß bei der geringern Gewalt oder Bedrohung auf Zuchthaus 2. Grades erkannt werden könne; es würden aber zu viele Fälle vorkommen, wo 8 Jahr Zuchthausstrafe zu hoch sein würden und die Richter daher dann zu oft auf Art. 156. zurückgehen müssen.

Secr. Hartz: Wenn der Räuber mit dem Pistole droht, so würde das unter den Fall Nr. 3. gehören, wo das Minimum 10 Jahr Zuchthaus ist. Anlangend das, was von dem hochgestellten Referenten gegen mich angeführt worden ist, so ist es mehrmal und auch schon von dem Herrn Staatsminister geäußert worden, daß die Abmessung des Grades der Strafbarkeit zum Theil auf einem individuellen Gefühle beruhe, und da muß ich bekennen, daß von allen den Verbrechen, die so eben namhaf gemacht worden sind, mir keins schlimmer und keins so gefährlich erscheint, als der Raub. Ich bin sonach außer Stand, von meinem Antrage abzugehn.

Referent Prinz Johann: Gegen das, was der geehrte Antragsteller noch bemerkt hat, erlaube ich mir anzuführen: daß bei Schätzung der Verbrechen nicht zu sehr auf ein individuelles Gefühl gesehen werden dürfe; man darf nicht die That darum bestrafen, weil sie uns verwerflich scheint. Ich gebe zu, daß der Urheber beim Aufruhr nicht eine so verwerfliche Gesinnung gehabt hat, als der Räuber, aber eben so gefährlich, wo nicht gefährlicher, als der Räuber, ist er. Was aber die Verwerflichkeit der Gesinnungen betrifft, so sind sie bei dem, welcher eine Nothzucht begeht, noch verwerflicher.

SLUB
Wir führen Wissen.